

§3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee
- b) Personen, die für die Nationale Volksarmee tätig sind.

§4

Die Verleihung der Medaille erfolgt nach 5 Dienstjahren — in Bronze
nach 10 Dienstjahren — in Silber
nach 15 Dienstjahren — in Gold
nach 20 Dienstjahren — in Gold

als „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“.

§5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt » Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung der im § 4 festgelegten Dienstjahre.

§8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert oder Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Arbeiterklasse, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „Für treue Dienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist. Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“ entspricht in ihrer Ausführung der Medaille in Gold. Die dargestellten Fahnen sind mit Emaille ausgelegt.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits schwarzrot-gold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen. Auf der Spange der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20jährige Dienstzeit“ ist zusätzlich eine vergoldete XX angebracht.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 5

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

Ordnung

über die Verleihung des

„Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“

§1

(1) Das „Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“.

§2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§3

(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an

- a) Soldaten, Unteroffiziersschüler, Unteroffiziere, Offiziersschüler und Offiziere der Nationalen Volksarmee
- b) Kollektive von Soldaten, Unteroffiziersschülern, Unteroffizieren und Offiziersschülern der Nationalen Volksarmee.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem Leistungsabzeichen entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§7

Das Leistungsabzeichen ist aus Bronze und mißt 45X35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung das Porträt eines Soldaten, umgeben von einem Eichenkranz. Den oberen Abschluß bildet die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

§8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).